

keit, insofern sie dagegen andererseits als eine solche innere habituell gewordene Gesinnung erscheint, ist sie Tugend schlechthin.¹⁷

Zweites Kapitel.

1. Was wir indessen hier suchen, ist die Gerechtigkeit, welche ein Teil der Tugend ist. Eine solche gibt es nämlich, wie wir behaupten. Ebenso haben wir es auch mit der Ungerechtigkeit im speziellen Sinne¹ zu thun. — 2. Daß es eine solche gibt, davon liefert folgende Betrachtung den Beweis: bei allen anderen Lastern, die einer ausübt, begeht er zwar etwas Unrechtes, schädigt aber doch keinen andern zu seinem eigenen Vorteil, wenn er z. B. aus Feigheit seinen Schild wegwirft oder aus Roheit jemand schmäht oder aus gemeiner Geizgesinnung jemand Geldbeistand versagt. Wenn einer dagegen einen andern übervorteilt, so macht er sich oft keines dieser und dergleichen Laster schuldig und ebensowenig gewiß aller, wohl aber einer bestimmten Schlechtigkeit — denn wir tadeln ihn ja —, und zwar der Ungerechtigkeit.

Rap.
4
Bett.

3. Somit gibt es also eine ganz bestimmte eigentümliche Art Ungerechtigkeit, die ein Teil der allgemeinen, und ein spezielles Ungerechte, das sich wie das Besondere zum Allgemeinen des vom Gesetz als Unrecht Bestimmten verhält.

4. Ein anderes Beispiel: wenn jemand aus Gewinnsucht ehebricht und noch Geld dazu bekommt, ein anderer dagegen seiner

17. Zur Erläuterung dieser vielfach mißverstandenen Stelle dient, was Biese, Philosophie des Aristoteles II, S. 347 und I, S. 628—630, und Michelet (Kommentar S. 209—214) über dieselbe gesagt haben. Trendelenburg, a. a. O. S. 6., will das „schlechthin“ (ἀπλῶς) mit dem vorhergehenden verbunden wissen, so daß der Sinn wäre: „Inwiefern sich jene Gesinnung und Fertigkeit (ἔξις), welche dem Gesetz überhaupt angemessen ist, auf einen andern bezieht, ist sie Gerechtigkeit; inwiefern sie eine solche Gesinnung und Fertigkeit schlechthin ist, ist sie Tugend.“ Das ἀπλῶς steht so im Gegensatz zu dem πρὸς ἕτερον.

1. Die sich von den andern Lastern als eine besondere Art unterscheidet.

leidenschaftlichen Begierde Geld und sonstige Opfer bringt, so gilt dieser letztere sicherlich vielmehr als ein Zügelloser, denn als ein Vorteilsucher, jener hingegen für einen Ungerechten, aber nicht für einen Zügellosen. Der Unterschied liegt also offenbar in der gewinnfüchtigen Absicht. — 5. Ferner: alle anderen unrechten Handlungen lassen sich sämtlich immer auf irgend ein bestimmtes Laster zurückführen, so z. B. wenn einer Ehebruch beging, auf Zügellosigkeit, wenn einer seinen Nebenmann in der Schlacht im Stiche ließ, auf Feigheit, wenn einer einen andern schlug, auf Zorn; dahingegen wenn einer sich einen ungerechten Vorteilaneignete, so ist eine solche Handlung auf kein spezielles Laster zurückzuführen, als vielmehr auf Ungerechtigkeit.

6. Hiernach leuchtet es ein, daß es wirklich eine bestimmte und spezielle Art von Ungerechtigkeit neben und außer der allgemeinen gibt, welche mit dieser gleichnamig (synonym) ist, weil die Definition von beiden denselben Gattungsbegriff zu Grunde hat²; beide nämlich haben ihre wesentliche Bedeutung in der Beziehung auf einen andern, nur mit dem Unterschiede, daß die eine³ sich auf Ehre, Geld, Sicherheit und alles, was ich etwa von dieser Art unter einer Bezeichnung befassen möchte⁴, bezieht und zu ihrem Motive die Lust am Gewinn hat, während dagegen die andere⁵ den gesamten Bereich alles dessen umfaßt, womit es der Tugendhafte überhaupt zu thun hat.

Kap.
5
Beff.

7. Aus dem bisherigen ist also klar, daß es mehrere Arten der Gerechtigkeit gibt, und daß es außer der allgemeinen Tugend⁶ noch eine zweite spezielle gibt. Sehen wir jetzt zu, welche und von welcher Beschaffenheit diese ist.

2. Die Beziehung auf den andern, welche im vorhergehenden Kapitel (§ 20) „das Sein“ (τὸ εἶναι) der Gerechtigkeit genannt wurde, wird hier als „Gattung“ (γένος) bezeichnet. — Michelet.

3. Die spezielle.

4. Vgl. oben Kap. 1, § 9.

5. Die allgemeine.

6. D. h. außer der Gerechtigkeit, welche alle Arten der Tugend unter sich begreift. Vgl. oben Kap. 1, § 19.

8. Wir haben bereits den Unterschied gemacht zwischen dem Ungerechten, was ungesetzlich ist, und zwischen dem, was das Recht der Gleichheit (Billigkeit) verletzt, und wir haben das Gerechte, welches das Gesetzlichbestimmte ist, geschieden von dem, welches in der Beobachtung der Gleichheit besteht. Die zuvor genannte Ungerechtigkeit besteht also im Ungesetzlichen.

9. Da nun aber das Ungleiche und das unrechtmäßige Mehr haben nicht einunddasselbe, sondern verschieden sind und sich verhalten wie Teile zum Ganzen — denn das unrechtmäßige Mehr haben ist immer und überall ungleich⁷, das Ungleiche aber ist nicht immer und in allen Fällen ein unrechtmäßiges Mehr haben —, so folgt, daß auch das (speziell) Ungerechte und die (allgemeine) Ungerechtigkeit nicht einunddasselbe, sondern verschieden von jenen sind, wie Teile von ihrem Ganzen. Denn diese (spezielle) Ungerechtigkeit ist ein Teil von der allgemeinen Ungerechtigkeit, und ebenso verhält sich auch die von uns gesuchte spezielle Gerechtigkeit als Teil zur allgemeinen Gerechtigkeit. Wir haben also von der speziellen Gerechtigkeit und von der speziellen Ungerechtigkeit zu reden und ebenso von dem speziell Gerechten und speziell Ungerechten.⁸ — 10. Wir lassen also diejenige Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, welche sich auf den ganzen Umfang der Tugend beziehen und von denen jene eben nur die Bethätigung der Tugend im ganzen Umfange gegen einen andern, diese die Bethätigung der Lasterhaftigkeit in ihrem ganzen Umfange gegen einen andern ist, beiseite liegen. Ebenso ist leicht zu ersehen, wie das Gerechte und das Ungerechte in Bezug auf Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit, in diesem Sinne gefaßt, bestimmt werden muß. So ziemlich der ganze Bereich nämlich der von den Gesetzen vorgeschriebenen Handlungen sind Handlungen, welche von der Tugend in ihrem ganzen Umfange gefaßt vorgeschrieben werden. Denn das Gesetz gebietet,

7. D. h. dem Gesetze der Gleichheit und Billigkeit zuwiderlaufend. Trendelenburg liest παράνομον, statt πλεόν.

8. Über die Konstruktion dieses ganzen echt Aristotelischen* Satzes mit seiner Anakoluthe von ἐπεὶ — ὥστε s. Schwegler, Exkurs zu Metaphysik IV, 2, S. 379 ff. Änderungsvorschläge macht Trendelenburg S. 8.

* Der Laut, hinter dem das Zeichen ' steht, hat den Ton: Deu'tschland ü'ber a'les.
[Langenscheidtsche B. gr. u. röm. Kl.; Bd. 20; Srg. 29.] Aristoteles I. 11

nach jeder einzelnen Tugend zu leben, und verbietet die Bethätigung jedes einzelnen Lasters. — 11. Auf das Hervorbringen der Tugend in ihrem ganzen Umfange gehen ferner alle diejenigen gesetzlichen Bestimmungen, welche aufgestellt sind für die Erziehung zum Staatsbürger. Ob die Erziehung des Menschen als Einzelnen, die ihn zum guten Menschen überhaupt⁹ macht, Sache der Politik oder einer anderen Wissenschaft ist, davon wird später genauer zu handeln sein; — ich meine nämlich, daß denn doch vielleicht: ein guter Mensch sein und ein guter Bürger in jedem betreffenden Staate sein nicht so ganz dasselbe ist.¹⁰

12. Was nun die Gerechtigkeit im speziellen Sinne und das zu ihr gehörige besondere Rechte betrifft, so hat die eine Form derselben es zu thun mit dem Austeilen von Ehre, Besitz und überhaupt aller derjenigen Güter, die unter die Mitglieder des gemeinen Wesens zu verteilen sind — denn hier tritt der Fall ein, daß einer ebensowohl ungleich, als gleich mit dem andern bedacht werden kann; — die andere Form dagegen hat es zu thun mit dem regelnden Ausgleichen in Bezug auf die bürgerlichen Verkehrsverhältnisse. — 13. Diese letztere Form zerfällt wieder in zwei andere. Die Handlungen in den bürgerlichen Verkehrsverhältnissen sind nämlich teils freiwillige, teils unfreiwillige. Freiwillige sind z. B. folgende: Kauf, Verkauf, Anleihe, Bürgschaft, Deposition, Miete; sie heißen freiwillige, weil das Prinzip der freie Wille der beiderseitigen kontrahierenden Teile ist. Die nicht freiwilligen Dinge dagegen, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, sind teils heimliche, wie z. B. Diebstahl, Ehebruch, Giftmischerei, Kuppelei, Gefindeverführung, Meuchelmord, falsche Zeugenschaft, teils gewaltsame, wie z. B. Mißhandlung, Ge-

9. D. h. abgesehen vom Staate und der Verfassung desselben, unter welcher und für welche er zu leben hat.

10. Die Lösung dieser Frage gibt Aristoteles weiterhin X, Kap. 9, und besonders in der Politik, und zwar in dem hier bereits mit jener bekannten ironischen Wendung „denn doch vielleicht“ angedeuteten Sinne. Vergl. Politik III, Kap. 4; VII, Kap. 13, und daselbst unsere Anmerkungen. Beides, der gute Bürger und der gute Mensch, fallen nur in einem solchen Staate zusammen, dessen Verfassung die wirkliche Realisierung der höchsten Vernunft und Humanität ist.

fangenhaltung, Tötung, offene Beraubung, Verstümmelung, Schmähung, Beschimpfung.

Drittes Kapitel.

1. Da nun der Ungerechte der ist, welcher das Gesetz der Gleichheit verletzt, und das Ungerechte das Ungleiche, so folgt daraus, daß es auch ein Mittleres des Ungleichen geben muß. — 2. Dies aber ist das Gleiche; denn wo irgend in einer Handlung das Zuviel und das Zuwenig stattfindet, da muß auch das Gleiche als ein Mittleres vorhanden sein. — 3. Wenn also das Ungerechte ein Ungleiches, so muß das Gerechte ein Gleiches sein, und das gilt denn auch bei aller Welt auch ohne alle weitere philosophische Begründung für richtig. — 4. Da ferner das Gleiche ein Mittleres ist, so muß auch wohl das Gerechte ein Mittleres sein. Nun ist aber das Gleiche ein solches, das wenigstens zwei Dinge voraussetzt. Es muß also notwendig das Gerechte, insofern es ein Mittleres und Gleiches ist, bezogen sein erstens auf Dinge und zweitens auf Personen, und sofern es ein Mittleres ist, muß es ein Mittleres von etwas — nämlich von Zuviel und Zuwenig — sein; — insofern es ein Gleiches, muß es ein Gleiches von zweien Dingen sein; und in sofern es endlich ein Gerechtes, muß es ein solches sein für gewisse Dinge und Personen. — 5. Somit muß also das Gerechte wenigstens viererlei voraussetzen, denn der Personen, für welche es ein Gerechtes ist, sind zwei, und der Sachen, an denen es sich bewährt, zwei.

Kap.
6
Bef.

6. Ebenso wird die Gleichheit einunddieselbe sein, sowohl für die Personen, als in betreff der Sachen, denn sowie sich die beiden Sachen verhalten, so verhalten sich auch die Personen. Sind diese nicht gleiche, so werden sie auch nicht Gleiches haben dürfen, vielmehr sind es gerade die Fälle, von welchen im bürgerlichen Leben alle Streitigkeiten und Anklagen entspringen, wenn nämlich entweder Gleiche nicht Gleiches oder Nicht-Gleiche Gleiches haben und sich zuteilen. — 7. Dies ergiebt sich auch aus der Formel „nach Verdienst und Würdigkeit“. Nach der gemeinsamen Übereinstimmung aller Menschen soll nämlich die distributive Gerechtigkeit